

# Reisebedingungen der Jesus Gemeinde Schramberg

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt – und **Jesus Gemeine Schramberg, Aichhalder Str. 42, 78713 Schramberg-Sulgen**, nachfolgend „JGS“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Widerrufsrecht<sup>1</sup>

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von JGS und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von JGS für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisevermittler und Buchungsstellen sind von JGS nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich JGS zugesagten Leistungen der JGS hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von JGS herausgegeben werden, sind für JGS und deren Leistungspflicht JGS nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von JGS gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von JGS vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von JGS vor, an das JGS für die Dauer von 5 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit JGS bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist JGS die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von JGS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.<sup>2</sup>

f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die der Reisende die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich<sup>3</sup>, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende JGS den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 5 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch JGS zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird JGS dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Reisenden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:<sup>4</sup>

a) Dem Reisenden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von JGS erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von JGS im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Reisende JGS den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Reisende 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

**<sup>1</sup> ALLGEMEINER WICHTIGER HINWEIS ZU DEN FUßNOTEN! DIE FUßNOTEN SIND AUSSCHLIEßLICH HINWEISE AN DEN VERWENDER UND MÜSSEN VOR VERWENDUNG / ABDRUCK VOLLSTÄNDIG ENTFERNT WERDEN!**

**Die hier gewählte Schriftgröße und Schriftdicke (Arial 7,5) stellt die untere Grenze dessen dar, was unter Berücksichtigung des so genannten Transparenzgebotes und der Lesbarkeit möglich ist. Von einer kleineren Schrift oder einer noch engeren Schriftdicke ist dringend abzuraten!**

<sup>2</sup> Diese Klausel ist zur Geltungserhaltung wegen des Ausschlusses zuvor rechtlich notwendig aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften.

<sup>3</sup> Zum Zwecke der Beweisführung bzgl. der wirksamen Einbeziehung der Reisebedingungen mit dem Stand (z.B. August 2017) wird dringend empfohlen, beim Kunden im Rahmen telefonischer Buchungen zu erfragen, was die Grundlage seiner

f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. JGS ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von JGS beim Reisenden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. JGS wird dem Reisenden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.4. JGS weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

2.1. JGS und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorhebender Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushängung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesetzt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl JGS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, JGS seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist JGS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von JGS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind JGS vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. JGS ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen

Buchung gewesen ist (z.B. Jahreskatalog, Zeitungsinserat, Internet etc.) und dies in der Buchung zu dokumentieren. Soweit dem Kunden keine Reisebedingungen vorliegen, muss der Kunde gefragt werden, ob er auf eine vorherige Übermittlung der Reisebedingungen ausdrücklich verzichtet. Nur wenn er dies bejaht und dies in der Buchung dokumentiert wird, kann die telefonische Buchung fortgesetzt werden.

<sup>4</sup> Zur Kürzung der Fassung zum Abdruck in Printmedien kann die gesamte Ziffer 1.3. in Printmedien weggelassen werden.

Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Ziffer 1.3. in allen übrigen (elektronischen) Medien, insbesondere im Internet und in CRS/GDS/IRS Systemen enthalten ist!

unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**3.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von **JGS** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **JGS** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem **JGS** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**3.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **JGS** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise<sup>5</sup> bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

#### 4. Preis<sup>6</sup>erhöhung; Preissenkung<sup>7</sup>

**4.1.** **JGS** behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**4.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **JGS** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

**4.3.** Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1.a) kann **JGS** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **JGS** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von **JGS** anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt.<sup>8</sup> Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für jede beförderte Person kann **JGS** vom Reisenden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **JGS** verteuert hat.

**4.4.** **JGS** ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **JGS** führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **JGS** zu erstatten. **JGS** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **JGS** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **JGS** hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**4.5.** Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

**4.6.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von **JGS** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **JGS** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **JGS** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### 5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Stornokosten

**5.1.** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag

<sup>5</sup> Das Anbieten einer Ersatzreise kann zukünftig „wahlweise“ erfolgen, muss aber nicht angeboten werden, so dass ein Hinweis in den AGB jedenfalls entbehrlich ist. Die Alternative „Ersatzreise“ könnte hier gestrichen werden, um den Kunden nicht auf den Gedanken an eine Ersatzreise zu bringen. Wenn die Alternative in den Reisebedingungen gestrichen wird, müsste jedoch der Hinweis auf diese gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung der Differenzkosten in das konkrete Angebot der Ersatzreise aufgenommen werden, soweit dem Kunden eine solche Ersatzreise im Einzelfall angeboten wird.

<sup>6</sup> Betrifft ausschließlich Preiserhöhungen nach wirksamem Vertragsschluss. Gesetzliche Mindestanforderungen sind nicht abdingbar, so dass die hier vorgeschlagene Regelung die maximal günstigste Regelung für **XXX** ist.

<sup>7</sup> Alternativ könnte man überlegen, ob auch die Überschrift „Preisänderungen“ ausreichend wäre. Dies birgt aber das rechtlich die Gefahr, dass nicht ausreichend transparent auf die Verpflichtung zur Preissenkung hingewiesen wird, weshalb man nur so auf der sicheren Seite ist. Alternativ müsste die gesamte Klausel gestrichen werden, dann verzichtet man auf das Recht zur Preiserhöhung, der Kunde hat aber auch kein Recht zur Preissenkung. Das würden wir aus Vereinfachungsgründen

zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **JGS** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform<sup>9</sup> zu erklären.

**5.2.** Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter **JGS** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **JGS** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **JGS** zu vertreten ist. **JGS** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**5.3.** **JGS** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug sowie Reisen, die nicht unter die nachfolgenden Ziffern b) und c) fallen

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 25 %
- ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 35 %
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 8. Tag vor Reiseantritt 70 %
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 80 % des Reisepreises;

b) Eigenanreise, Ferienwohnungen und -häuser / Appartements; Bus- und Bahnreise

- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 35. Tag vor Reiseantritt 80 %
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises;

c) Schiffsreisen/Flusskreuzfahrten

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 35 %
- ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 75 %
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Reisepreises;

**5.4.** Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **JGS** nachzuweisen, dass **JGS** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **JGS** geforderte Entschädigungspauschale.

**5.5.** Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **JGS** nachweist, dass **JGS** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer 5.3. In diesem Fall ist **JGS** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

**5.6.** Ist **JGS** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs.5 BGB unberührt.

**5.7.** Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB von **JGS** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **JGS** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**5.8.** Der Abschluss<sup>10</sup> einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

empfehlen, wenn es in der Vergangenheit nicht häufiger zu Preiserhöhungen nach Vertragsschluss gekommen ist.

<sup>8</sup> Wichtiger Hinweis: Die Umlage der erhöhten Treibstoffkosten auf die Zahl der tatsächlich beförderten Personen birgt ein gewisses Abmahnrisiko in sich, da noch nicht gerichtlich entschieden ist, ob die Umlage nur auf die vorgesehene Zahl der maximalen Sitzplatzkapazität erfolgen darf. Soweit das Abmahnrisiko in Kauf genommen wird, kann die Formulierung so bleiben, andernfalls empfehlen wir alternativ die Formulierung: „... durch die Zahl der zugelassenen Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels.“

<sup>9</sup> Aufgrund einer Gesetzesänderung darf die Schriftform nicht mehr verlangt werden. Deshalb wurde in Ihren AGB die Schriftform in die Textform geändert. Dies ist auch zu Ihrem Vorteil, da von der Textform anders als von der Schriftform auch Emails erfasst sind und sich die Kommunikation mit dem Kunden dadurch vereinfacht.

<sup>10</sup> Dieser Hinweis entspricht einer gesetzlichen Informationspflicht des Reiseveranstalters und sollte keinesfalls gestrichen werden. Er muss in der Reise- bzw. Buchungseingangsbestätigung wiederholt werden.

## 6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **JGS** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **JGS** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zum Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25 pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **JGS** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **JGS** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. **JGS** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **JGS** beim Reisenden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) **JGS** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) **JGS** ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **JGS** später als 30<sup>11</sup> Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. **JGS** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **JGS** nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **JGS** beruht.

9.2. Kündigt **JGS**, so behält **JGS** den Anspruch auf den Reisepreis; **JGS** muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **JGS** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 10.1. Reiseunterlagen

Der Reisende hat **JGS** oder seinen Reisevermittler, über den der Reisende die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Reisende die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **JGS** mitgeteilten Frist erhält.

### 10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **JGS** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem

<sup>11</sup> Bitte unbedingt beachten, dass diese Absagefrist nicht nach der Frist für die Restzahlung des Reisepreises nach Ziffer 2.1. dieser Bedingungen liegen darf, also z. B. nicht drei Wochen oder zwei Wochen betragen darf! Nur wenn die Frist für die Restzahlung entsprechend herabgesetzt wird, kann auch diese Frist entsprechend verkürzt werden.

<sup>12</sup> Wenn solche besonderen Pauschalangebote nicht angeboten werden, kann diese Klausel komplett gestrichen werden.

Vertreter von **JGS** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **JGS** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **JGS** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **JGS** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **JGS** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **JGS** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende **JGS** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **JGS** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **JGS** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **JGS**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 11. Besondere<sup>12</sup> Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

11.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

11.2. **JGS** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob **JGS** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

## 12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von **JGS** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise<sup>13</sup> darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2. **JGS** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der jeweiligen Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **JGS** sind und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

12.3. **JGS** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **JGS** ursächlich geworden ist.

12.4. Soweit Leistungen<sup>14</sup> wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise von **JGS** sind und von **JGS** zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 12.2 lediglich vermittelt werden, haftet **JGS** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Pauschalreise sind, haftet **JGS** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

<sup>13</sup> Die frühere Klausel über die Beschränkung der deliktischen Haftung bei Sachschäden ist aus Rechtsgründen ersatzlos entfallen. Es wird dringend empfohlen, diese frühere Klausel, soweit noch vorhanden, zu streichen und nicht mehr zu verwenden.

<sup>14</sup> Auch diese Klausel kann gestrichen werden, wenn solche Leistungen grundsätzlich nicht vermittelt werden.

### 13. Geltendmachung<sup>15</sup> von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber **JGS** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

### 14. Informationspflichten<sup>16</sup> über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

**14.1. JGS** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

**14.2.** Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **JGS** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **JGS** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **JGS** den Kunden informieren.

**14.3.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **JGS** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

**14.4.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **JGS** oder direkt über [https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list\\_de](https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de) abrufbar und in den Geschäftsräumen von **JGS** einzusehen.

### 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**15.1. JGS** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**15.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **JGS** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**15.3. JGS** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **JGS** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **JGS** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### 16. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

**16.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**16.2.** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

**16.3.** Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Reisenden aus § 651 i BGB unberührt.

### 17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

**17.1. JGS** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **JGS** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **JGS** verpflichtend würde, informiert **JGS** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **JGS** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

**17.2.** Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **JGS** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **JGS** ausschließlich am Sitz von **JGS** verklagen.

**17.3.** Für Klagen von **JGS** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder

privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **JGS** vereinbart.

© Urheberrechtlich<sup>17</sup> geschützt: TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2024

Reiseveranstalter ist:  
Jesus Gemeinde Schramberg  
Evang. Freikirche e.V.  
Aichhalder Straße 42  
78713 Schramberg-Sulgen  
Vorstand: Thomas Lehmann  
Telefon: +49 7422 56065432  
E-Mail-Adresse: [info@jgs.church](mailto:info@jgs.church)

<sup>15</sup> Die bisherige Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Reise ist ersatzlos weggefallen, ebenso die Möglichkeit der Verkürzung der Verjährung, deshalb sind diese Regelungen in den Reisebedingungen auch nicht mehr enthalten.

<sup>16</sup> Dieser Hinweis entspricht einer gesetzlichen Informationspflicht des Reiseveranstalters und sollte keinesfalls gestrichen werden.

<sup>17</sup> Dieser Urheberrechtsvermerk ist bitte unbedingt in die Reisebedingungen aufzunehmen und hinsichtlich der Jahreszahl jeweils zu aktualisieren.